

**Gegenantrag**  
**der Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V. (www.vzfk.de), Berlin,**  
**zur Tagesordnung der Hauptversammlung der Hypo Real Estate Holding AG**  
**am 5. Oktober 2009**

**Tagesordnung**      **Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Hypo Real Estate Holding AG, München, auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS, Frankfurt am Main, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. Aktiengesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz**

**Gegenantrag:**      Die Beschlussfassung ist solange zu vertagen, bis der Bericht des Sonderprüfers über etwaige Pflichtverletzungen und eine realistische Unternehmensbewertung vorliegen.

**Begründung:**

Die angebotene Barabfindung reflektiert schon aus zwei Gründen nicht den inneren Wert der Gesellschaft:

1. Die letzte Hauptversammlung am 13. August 2009 hat Herrn WP StB Dr. Russ als Sonderprüfer nach § 142 AktG damit beauftragt, etwaige Pflichtverletzungen des Vorstands zu ermitteln. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die am 6. Juli 2009 bekannt gemachte Tagesordnung für die Hauptversammlung verwiesen. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz, die zum Beispiel von D & O Versicherungen auszugleichen sind, erhöhen den Unternehmenswert und damit auch die anzubietende Abfindung. Möglicherweise bestehen weitere Ansprüche gegenüber Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer, die aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht zum Gegenstand der Sonderprüfung gemacht wurden. Sie sind aber trotzdem zu ermitteln, wie sich auch aus der ARAG-Garmenbeck Rechtsprechung ergibt. Auch diese Ansprüche würden die Abfindung erhöhen.
2. Der Gesellschaft gelang es schon Anfang September 2009, 1,5 Milliarden Euro auf dem Kapitalmarkt einzusammeln. Wie dem Handelsblatt zu entnehmen war, konnten die Auftragsbücher nach nur einer halben Stunde geschlossen werden. Insgesamt sollen Kaufaufträge über 4,6 Milliarden Euro vorgelegen haben. Damit scheint die Gesellschaft wieder ihre alte Marktposition einnehmen zu können. Die nun vorliegende Unternehmensbewertung geht jedoch von völlig anderen Grundannahmen und Planungsprämissen aus.

Die Hauptversammlung kann erst dann über den Squeeze-out entscheiden, wenn sie über die erforderlichen Informationen verfügt. Das ist gegenwärtig noch nicht der Fall.

Berlin, 9. September 2009